

Minimierungsgebot für elektromagnetische Felder gemäß der „Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV“

(Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes)

1. Gesetzliche Grundlage

Laut dem gesetzlichen Minimierungsgebot nach § 4 Absatz 2 der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (Verordnung über elektromagnetische Felder) gilt folgendes:

„Bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen sowie Gleichstromanlagen sind **die Möglichkeiten auszuschöpfen**, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden **elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern** nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten **im Einwirkungsbereich zu minimieren.**“

Dieses Minimierungsgebot erhielt mit dem Erlass der ausführenden Verwaltungsvorschrift 26. BImSchVVwV konkrete Anwendungsbedeutung.

2. Konkrete Anwendung bei Freileitungen

Es soll durch Minimierung

- von den von **Freileitungen ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern**
- der **maßgebliche Schutzbereich** (Wohnungen, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen)

geschützt werden. Hierbei müssen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen betrachtet werden.

Technische Möglichkeiten zur Minimierung sind unter anderem:

- Abstandsoptimierung
- Elektrische Schirmung
- Minimierung der Seilabstände,
- Optimierung der Mastkopfgeometrie
- Optimierung der Leiteranordnung

3. Minimierung von elektromagnetischen Feldern durch Kompaktmasten

Kompaktmasten sind entsprechend dem Minimierungsgebot der BImSchV eine hervorragende Alternative zu Stahlgittermasten, um die Minimierung der elektromagnetischen Felder zum Schutz der Menschen im maßgeblichen Schutzbereich zu realisieren.

Denn bei Kompaktmasten können z.B. die Abstandsoptimierung, die Minimierung der Seilabstände und die Optimierung der Mastkopfgeometrie in bestmöglicher Weise realisiert werden.